

A n t r a g

der Fraktionen der CDU und der FDP

Bildung und Stärke von Fachausschüssen

hier: Abweichung von § 70 und § 70 a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

1. Abweichend von § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags werden gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vorbehaltlich der Bildung der ständigen Fachausschüsse im Sinne des § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags folgende weitere Fachausschüsse gebildet:

- Haushalts- und Finanzausschuss
- Innen- und Kommunalausschuss
- Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
- Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
- Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
- Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
- Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
- Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Die Tätigkeit der Fachausschüsse sowie ihrer Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden endet mit der Konstituierung der ständigen Fachausschüsse im Sinne des § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Nicht erledigte Beratungsgegenstände gehen auf die fachlich zuständigen Ausschüsse über.

2. Abweichend von § 70 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags werden die Fachausschüsse mit jeweils 13 Mitgliedern besetzt. Diese Mitglieder verteilen sich auf die Fraktionen unter Beachtung ihres Stärkeverhältnisses, das sich nach dem Rangmaßzahlverfahren bestimmt, und den Grundsätzen des § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Dabei entfallen folgende Stellenanteile auf die Fraktionen:

Fraktion DIE LINKE:	4
Fraktion der AfD:	3
Fraktion der CDU:	3
Fraktion der SPD:	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1
Fraktion der FDP:	1

3. Abweichend von § 70 a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags findet hinsichtlich des Vorschlagsrechts der Fraktionen für die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses § 71 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags Anwendung.

Für die Fraktion
der CDU:

Kowalleck

Für die Fraktion
der FDP:

Montag